

Amtsgericht Hamburg

Az.: 48 C 95/19



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Huettl**, Salomonstraße 20, 04103 Leipzig, Gz.: 016/19

gegen

PE Digital GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Dr. Stefanie Wegener**, Mittelweg 10, 20148 Hamburg, Gz.: Thiel, G. ./ Parship, derzeit: Gerichtsfach 179, Gericht AG Hamburg, Gz.: Thiel, G. ./ Parship

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 48 - durch die Richterin am Amtsgericht Geuß am 08.06.2020 auf Grund des Sachstands vom 08.06.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 429,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2019 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2019 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
5. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Höhe des zu leistenden Wertersatzes nach dem Widerruf eines Vertrages über die Mitgliedschaft bei einer Onlinepartnerbörse.

Die Beklagte betreibt eine Onlinepartnervermittlung, die mittels einer Datenbank den Kontakt zwischen den Mitgliedern untereinander ermöglicht.

Am 22.12.2018 meldete sich der Kläger bei der Beklagten über das Internet für eine Mitgliedschaft mit 12 Monaten Laufzeit zu einem Produktpreis von 576,45 € an. Bei der Anmeldung klickte der Kläger den auf der Internetseite der Beklagten erscheinenden Text „Ich möchte, dass Parship vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausübung seiner Leistungen beginnt. Sollte ich den Vertragsschluss widerrufen, muss ich für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen Wertersatz leisten.“ an.

Am 23.12.2018 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten, dass er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch mache. Die Beklagte erkannte den Widerruf an, machte aber gegenüber dem Kläger einen Wertersatz in Höhe von 432,34 € geltend und buchte am 27.12.2018 432,34 € von der Kreditkarte des Klägers ab.

Der Kläger verlangte mit E-Mail vom 24.09.2019] erklärte der Kläger, nicht mit der Abrechnung einverstanden zu sein und forderte mit Schreiben vom 04.01.2019 die Erstattung der gesamten Zahlung von der Beklagten.

Der Kläger beauftragte daraufhin einen Rechtsanwalt mit der außergerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche, wodurch Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € entstanden. Mit anwaltlichem Schreiben vom 24.01.2019 forderte der Rechtsanwalt die Beklagte auf, den Betrag von 429,34 € sowie die Anwaltskosten zu erstatten, welches die Beklagte mit Mail vom 01.02.2019 ablehnte.

Der Kläger meint, die Beklagte habe keinen Anspruch auf Zahlung von Wertersatz in der geltend gemachten Höhe; der Wertersatz sei zeiträtterlich zu berechnen.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 429,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2019 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird daneben verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von Euro 83,54 nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, ihr stehe der geltend gemachte Wertersatzanspruch zu. Der Wertersatz errechne sich nicht zeitanteilig, sondern danach, dass die Beklagte dem Kläger ein individuell zugeschnittene Parship-Portrait mit einem Wert von 149,- € als PDF zur Verfügung gestellt hat und dem Kläger passender Partnervorschläge während der Dauer der Nutzung der Plattform zugänglich gemacht hat. Hinsichtlich dieser Leistung berechne sich der Wertersatz anhand der Anzahl der tatsächlichen Kontakte im Verhältnis zur Anzahl der garantierten Kontakte, maximal 75% des Produktpreises.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen (§ 313 Abs. 2 S. 2 ZPO).

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 429,34 € nach §§ 346 Abs. 1, 357 Abs. 1 Satz 1, 355, 312 BGB, da der Beklagten gegen den Kläger für die innerhalb der Zeit vom Vertragsschluss bis Widerrufserklärung erbrachten Leistungen nur ein Wertersatzanspruch gem. § 357 Abs. 8 S. 1 BGB in Höhe von 1,58 € zusteht. Ein darüberhinausgehender Wertersatzanspruch in der von der Beklagten behaupteten Höhe steht ihr nicht zu.

Der Wertersatz ist nach allgemeinen Regeln zu bestimmen, da die Parteien eine ausdrückliche Vereinbarung darüber nicht getroffen haben, wie der Wertersatz zu leisten ist. Nach allgemeinen Regeln bemisst sich der Wertersatz für die vom Verbraucher infolge des Widerrufs bereits in Anspruch genommene Dienstleistung nach dem objektiven Wert der empfangenen Leistung, begrenzt durch das vertraglich vereinbarte Entgelt (vgl. BGHZ 185, 192).

Das Amtsgericht Hamburg (Az. 12 C 196/15, Urteil vom 16.01.2017) hat dazu in einer vergleichbaren Sache ausgeführt:

„Der vom Verbraucher im Falle des Widerrufs für bereits in Anspruch genommene Dienstleistungen zu zahlende Wertersatz bemisst sich nach dem objektiven Wert der empfangenen Leistung, begrenzt durch das vertraglich vereinbarte Entgelt (BGHZ 185, 192). Der objektive Wert bemisst sich nach dem Gegenstand der Dienstleistung. Dieser besteht (...) darin, dem Nutzer im Rahmen der Premium-Mitgliedschaft für den vereinbarten Zeitraum die Möglichkeit zu eröffnen, anhand von Partnervorschlägen der Beklagten oder auch unabhängig von diesen andere Nutzer des Online-Angebotes der Beklagten zu kontaktieren und unter diesen nach einem Partner zu suchen. Die von Beklagtenseite garantierte Mindestanzahl an Kontakten macht dabei ersichtlich nicht den Kern des Leistungsversprechens der Beklagten aus. Kein Nutzer würde für die Garantie von sieben Kontakten, die auch in einer Absage bestehen können, mehrere hundert Euro investieren. Kern des Leistungsversprechens der Beklagten ist es vielmehr, über den vereinbarten Zeitraum mit Unterstützung der Beklagten unter den anderen Nutzern des Online-Angebotes der Beklagten nach einem Partner suchen zu können. Dieses zeitbezogene Element ergibt sich auch aus der zeitbezogenen Nutzungsmöglichkeit des Angebotes der Beklagten über den jeweils vereinbarten Zeitraum. Auch die vereinbarten Entgelte spiegeln dies wider, die monatsweise über die Vertragsdauer berechnet werden. Daher ist auch der vom Verbraucher im Falle des Widerrufs zu leistende Wertersatz zeitbezogen zu berechnen.“

Diesen Ausführungen, die entsprechend auch für die von der Beklagten in diesem Verfahren genannten, aus ihrer Sicht ersatzfähigen weiteren Leistungen gelten, schließt sich dieses Gericht auch unter Berücksichtigung der Argumente des Landgerichts Hamburg in seinem Urteil vom 21.12.2018 an. Bei einer Nutzungsdauer von 1 Tagen ein Wertersatzanspruch der Beklagten in Höhe von 1,58 € errechnet (Produktpreis 576,45 € / 365 Tage x 1 Tage).

Die weiteren Leistungen, die die Beklagte bis zum Widerruf erbracht hat - wie etwa das Parship-Portrait - sind in den Wertersatz nicht einzuberechnen, da sie den objektiven Wert der erbrachten Leistung nicht relevant beeinflussen.

Der Wertersatz nach § 357 Abs. 8 Satz 4 BGB ist in Umsetzung von Art. 14 Abs. 3 Satz 2 Verbraucherrechte-RL unter Zugrundelegung des vereinbarten Gesamtpreises zu berechnen.